

## Inhalt:

1. in eigener Sache
  2. RVG Neuigkeiten
  3. Anwalt in eigener Sache
  4. Arbeitsrecht
  5. BRAGO - Tipp
  6. Basiszinssatz
  7. Steuer
  8. Lachen ist gesund!
  9. Newsletter Archiv
  10. Impressum/Haftung
- 

### 1. in eigener Sache

Auf unserer Homepage [www.ks-kanzleischulung.de](http://www.ks-kanzleischulung.de) steht nunmehr ein **Diskussionsforum** für Sie bereit.

Das Forum soll dem Informationsaustausch unter Fachkollegen dienen und helfen, das ein oder andere alltägliche Problem zu lösen, einen Tipp zu geben oder nur eine Argumentationshilfe, wenn man mal nicht genau weiß, wie was geht.

Natürlich werden die Referenten sich gelegentlich ebenfalls im Forum einschalten.

### 2. RVG Neuigkeiten

#### **KostRModG wird am 12.02.2004 im Bundestag beraten**

Die 2. und 3. Beratung der Gesetzentwürfe zum Kostenrechtsmodernisierungsgesetz findet im Bundestag am 12.02.2004 statt. Nach vorläufiger Einschätzung des DAV könnte das Gesetzgebungsverfahren sogar schon am 12.03.03 abgeschlossen werden, wenn der Bundesrat einem Gesetzesbeschluss des Bundestages nicht widerspricht und den Vermittlungsausschuss anruft. Spätestens Anfang April sollte nach allgemeiner Einschätzung jedoch das Gesetz in jedem Fall erlassen sein. Gravierend Änderungen im Bereich RVG wird es voraussichtlich nicht mehr geben. Im wesentlichen beschränken sich die Forderungen der Länder auf noch weitergehende Anhebungen im Bereich der Gerichtskosten.

### 3. Anwalt in eigener Sache

#### **Gerichtstand für Honorarklagen**

*BGH Beschluss vom 11.11.2003 - X ARZ 91/03*

In jüngerer Vergangenheit gab es immer wieder unterschiedliche Rechtsprechung der Gerichte, wonach der Sitz der Anwaltskanzlei nicht wie bisher als Gerichtsstand des Erfüllungsortes anzusehen war. Das Kammergericht Berlin- Charlottenburg hatte diese Frage dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt. Der BGH hat mit Beschluss vom 11.11.2003 - ARZ 91/03 - entschieden, dass der Gerichtsstand für

Honoraransprüche nicht mehr der Sitz der Anwaltskanzlei ist, weil eine Privilegierung der Anwaltschaft gegenüber anderen Gläubigern, die am allgemeinen Gerichtsstand des Wohnsitzes klagen müssten nicht gerechtfertigt sei. Zudem sei beim Anwaltsvertrag - anders als beim Ladengeschäft - nicht der Vertragsabschluss auf gleichzeitigen sofortigen Leistungsaustausch gerichtet. Schließlich sei es der Regelfall, dass sowohl der RA wie der Mandant seine jeweils zu erbringenden Leistungen später erbringt. *Nachzulesen ist die Entscheidung des BGH im Internet [www.bgh-free.de](http://www.bgh-free.de) unter Entscheidungen Monat Dezember 2003 – Entscheidungen X. Zivilsenat (Durchblättern).*

#### 4. Arbeitsrecht

##### Neue Freibeträge bei Auflösung eines Arbeitsverhältnisses

bis 31.12.2003	neu ab 01.01.2004
generell 8.181,00 €	7.200,00 €
Arbeitnehmer hat das 50. Lj. vollendet und Arbeitsverhältnis 15 Jahre bestanden 10.226,00 €	9.000,00 €
Arbeitnehmer hat das 55. Lj. vollendet und Arbeitsverhältnis hat 20 Jahre bestanden 12.271,00 €	11.000,00 €

#### 5. BRAGO - Tipp

##### Abrechnung der 8/10 Geschäftsgebühr gem. § 118 I 1 BRAGO

AG Hof vom 08.07.2003, Aktenzeichen 13 C 662/03

Die durchschnittliche Tätigkeit, gerade des Anwaltes auch in Unfallsachen begründet lediglich den Ansatz einer Mittelgebühr, die aus dem Mittel des Rahmens 5/10 bis 10/10 = 7,5/10 gebildet wird. In jüngerer Vergangenheit hat sich durchgesetzt, statt der üblichen 7,5/10 Gebühr nunmehr eine 8/10 Gebühr in Ansatz zu bringen, für die durchschnittliche Tätigkeit des RA.

Hintergrund der „neuen“ 8/10-Gebühr ist, dass der RA im Rahmen des § 12 BRAGO von seinem Ermessen zur Gebührenbestimmung innerhalb des vorgegeben Rahmens Gebrauch gemacht hat. Nach § 12 BRAGO kann der RA die Gebühren bestimmen, unter Berücksichtigung verschiedener Umstände, z.B. Umfang der Tätigkeit, Schwierigkeit, Vermögens-, Einkommensverhältnisse etc.

Fordert jedoch der RA statt der rein rechnerischen 7,5/10 Gebühr in durchschnittlichen Angelegenheiten nunmehr eine 8/10 Gebühr, oder sogar mehr, so muss er lediglich sein Ermessen gemäß § 12 BRAGO ausüben. Ermessen wird dergestalt ausgeübt, dass man die Gründe für die Abweichung, auch für die geringfügige Abweichung, von der rein rechnerischen Mittelgebühr transparent macht und darlegt. Hierzu genügen oft ein, zwei kurze Sätze, je nachdem wie weit man von der Mittelgebühr 7,5/10 abweichen will.

§ 12 BRAGO spricht insbesondere davon, dass der RA die Gebühr bestimmt (nicht irgend jemand anders!). Da häufig bei der Gebührenbestimmung und auch der Ausübung des

Ermessens zur Gebührenbestimmung Umstände vorliegen, die sich der Kenntnis Dritte verschließen, ist eine Überprüfung und Beanstandung der Gebührenüberschreitung (über das Mittel hinaus) durch Dritte, insbesondere das Gericht, auf die Fälle begrenzt, in denen die Festsetzung der Gebühr **unbillig** und damit **nicht sachgerecht** ist (§ 315 III 1 BGB).

In der Rechtsprechung hat sich hier als Kriterium der Unbilligkeit herausgebildet, die Wertgrenze von 20%, die überschritten werden muss, um eine Gebühr als unbillig erscheinen zu lassen. Der Bereich der geringfügigen Überschreitung auf 8/10 erreicht diese 20%-Grenze nicht, so dass zwingend die bestimmte Gebühr nicht als unbillig im Sinn von § 315 BGB anzusehen ist, und daher die Ermessenbestimmung gem. § 12 BRAGO durch den RA bindend ist.

Als ermessensfehlerhaft könnte die Gebührenbestimmung lediglich dann angesehen werden, wenn der RA unter Hinweis auf die 20%-Grenze des § 315 BGB diesen Umstand für die Gebührenbestimmung als sogenanntes Ermessen dokumentiert. Dies wäre nämlich ein nicht sachgerechtes Kriterium, so dass auch in diesen Fällen die Gebührenbestimmung unzutreffend und von falschen Ermessenserwägungen geprägt wäre.

Gerade in Unfallangelegenheiten kommt es immer wieder bei den zur „Kasse gebetenen“ Haftpflichtversicherern des Schädigers zu der Argumentation „wir zahlen grundsätzlich nur 7,5/10“.

Diesem Einwand sollte man zum einen mit der Argumentation begegnen, dass nicht die Versicherung die Gebühren bestimmt, sondern wie § 12 BRAGO ausführt, der RA. Zum zweiten sollte man darauf verweisen, dass die geringfügige Überschreitung der Mittelgebühr aus den Gründen ..... sachgerecht ist, und damit die Gebührenbestimmung des RA bindend ist, bindend auch für die Versicherung! Zudem führe die geringfügige Überschreitung nicht zu einer unbilligen Gebührenberechnung im Sinn von § 315 BGB und man bitte doch um Anweisung innerhalb weniger Tage.

### **Künftig im RVG:**

Die Tätigkeit des Anwalts im außergerichtlichen Bereich richtet sich nach der Nr. 2400 VV RVG-E und sieht einen Gebührenrahmen von 0,5-2,5 vor. Die rein rechnerische Mittelgebühr von 1,5 wird jedoch nicht zum Regelfall. Die sogenannte neue „Regelgebühr“ ist mit einem Gebührensatz von 1,3 bei durchschnittlichen Angelegenheit vorgegeben. Erst wenn die Angelegenheit umfangreich und schwierig ist, kann diese Regelgebühr überschritten werden.

### **Tipp:**

Aufzeichnung und Dokumentation der Tätigkeiten wird künftig unerlässlich, um möglicherweise einmal den Gebührensatz von 1,3 zu überschreiten.

## **6. neuer Basiszinssatz**

### **Änderung des Basiszinssatzes**

Mit Wirkung zum 01.01.2004 hat die Bundesbank den Basiszinssatz gem. § 247 BGB auf 1,14 % herabgesetzt.

Der gesetzliche Zinssatz von 5% über Basiszinssatz ist damit ab 01.01.2004 **6,14 %**.

## **7. Steuer**

### **Entfernungspauschale**

Zur Abgeltung von Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann der Arbeitnehmer arbeitstäglich für jeden vollen Kilometer eine Entfernungspauschale ansetzen. Diese ist ab 01.01.2004 von bisher für die ersten 10 Entfernungskilometer

0,36 € auf 0,40 €, ab dem 11 Kilometereinheitlich auf 0,30 € festgesetzt worden. Der Höchstbetrag, der pro Jahr anerkannt wird, ist von 5.112,00 € auf 4.500,00 € gesenkt.

### **Arbeitnehmerpauschbetrag**

Für Werbungskosten des Arbeitnehmers insgesamt wird ein Pauschbetrag gewährt, der per 01.01.2004 von 1.044,00 € auf 920,00 € gesenkt wurde.

**Hinweis:** Alle Belege sammeln, damit der den Betrag von 920,00 € übersteigende tatsächliche Aufwand nachgewiesen werden kann.

## **8. Lachen ist gesund!**

### **Auch Richter haben gelegentlich Humor, wie die Entscheidung des Landgerichts Frankfurt aus dem Jahr 1982 zeigt.**

*NJW 1982, 650 BGB § 284 (Mahnung in Versform)  
LG Frankfurt, Urteil v. 17.02.1982 - 2/22 O 495/81*

#### **Leitsatz:**

**Auch eine Mahnung in Versen begründet Verzug; der Gläubiger muß nur deutlich genug darin dem Schuldner sagen, das Ausbleiben der Leistung werde Folgen haben.**

*Tatbestand und Entscheidungsgründe:*

Maklerlohn begehrt der Kläger  
mit der Begründung, daß nach reger  
Tätigkeit er dem Beklagten  
Räume nachgewiesen, die behagten.

Nach Abschluß eines Mietvertrages  
habe er seine Rechnung eines Tages  
dem Beklagten übersandt;  
der habe darauf nichts eingewandt.

Bezahlt jedoch habe der Beklagte nicht.  
Deshalb habe er an ihn ein Schreiben gericht`.  
Darin heißt es unter anderem wörtlich  
(und das ist für die Entscheidung erheblich):

"Das Mahnen, Herr, ist eine schwere Kunst!  
Sie werden`s oft am eigenen Leib verspüren.  
Man will das Geld, doch will man auch die Gunst  
des werten Kunden nicht verlieren.

Allein der Stand der Kasse zwingt uns doch,  
ein kurz` Gesuch bei Ihnen einzureichen:  
Sie möchten uns, wenn möglich heute noch,  
die unten aufgeführte Schuld begleichen."

Da der Beklagte nicht zur Sitzung erschien,  
wurde auf Antrag des Klägers gegen ihn  
dieses Versäumnisurteil erlassen.  
Fraglich war nur, wie der Tenor zu fassen.

Der Zinsen wegen! Ist zum Eintritt des Verzug`  
der Wortlaut obigen Schreibens deutlich genug?  
Oder kommt eine Mahnung nicht in Betracht,

wenn ein Gläubiger den Anspruch in Versen geltend macht?

Die Kammer jedenfalls stört sich nicht dran und meint, nicht auf die Form, den Inhalt kommt's an. Eine Mahnung bedarf nach ständiger Rechtsprechung weder bestimmter Androhung noch Fristsetzung.

Doch muß der Gläubiger dem Schuldner sagen, das Ausbleiben der Leistung werde Folgen haben. Das geschah hier! Trotz vordergründiger Heiterkeit fehlt dem Schreiben nicht die nötige Ernstlichkeit.

Denn der Beklagte konnte dem Schreiben entnehmen, er müsse sich endlich zur Zahlung bequemen, der Kläger sei - nach so langer Zeit - zu weiterem Warten nicht mehr bereit.

Folglich kann der Kläger Zinsen verlangen, die mit dem Zugang des Briefs zu laufen anfangen. Der Zinsausspruch im Tenor ist also richtig. Dies darzulegen erschien der Kammer wichtig.

Wegen der Entscheidung über die Zinsen wird auf §§ 284, 286, 288 BGB verwiesen. Vollstreckbarkeit, Kosten beruhen auf ZPO-Paragrafen 91, 708 Nummer Zwo.

## 9. Newsletter Archiv

Künftig haben Sie die Möglichkeit frühere Ausgaben des Newsletters im Archiv als PDF - Dokument nachzulesen.

## 10. Impressum

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters:  
**ks-kanzleischulung** • Rita Zorn, Rechtsanwältin  
Waldbachstraße 12  
76593 Gernsbach  
Tel. 07224 655 822  
Fax. 07224 67 143  
[info@ks-kanzleischulung.de](mailto:info@ks-kanzleischulung.de)

*Der Inhalt des Newsletters ist sorgfältig recherchiert. Haftung und Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.*

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie einfach **hier**.